

Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2026

In der Taxordnung ist der besseren Lesbarkeit wegen nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Bewohner des Alterszentrum Blumenheim. Sie bildet einen integralen Bestandteil des Pensionsvertrages.

1.2 Tarifverträge

Tarifverträge mit Krankenversicherern, ähnlichen Institutionen sowie Abkommen mit anderen Kantonen sind integraler Bestandteil dieser Taxordnung.

1.3 Kostengutsprache bei ausserkantonalem Wohnsitz

Die Restkostenfinanzierung der Pflegekosten durch die öffentliche Hand ist kantonal unterschiedlich geregelt. Besteht eine Differenz zu den Tarifen im Kanton Aargau, muss diese durch den Bewohner oder dessen Wohnkanton ausgeglichen werden. Die Abklärungen der Kostengutsprache des Wohnkantons erfolgt durch das Blumenheim.

1.4 Allgemeine Tarifbestimmungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner)
- Betreuungspauschale (zu Lasten Bewohner)
- Zusatzleistungen (zu Lasten Bewohner)
- Pflegeleistungen (zu Lasten Versicherer, Bewohner und Öffentliche Hand)
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten öffentliche Hand)

1.5 Bewohner- Beurteilungs- und Abrechnungssystem

Unsere Institution arbeitet mit dem anerkannten Bewohner-Beurteilungs- und Abrechnungssystem RAI-RUG. Jeder Bewohner wird bei seinem Eintritt automatisch mindestens in die Stufe 2 eingeteilt. Das Medikamentenmanagement wird beim Eintritt von der Pflegeabteilung übernommen.

1.6 Garantiedepot

Bei Eintritt wird eine Vorauszahlung gemäss Anhang I erhoben. Diese wird bei Auflösung des Vertrages verrechnet. Der Betrag wird nicht verzinst.

2. Pensionstaxe

2.1 Umfang und Inhalt

In der Tagestaxe für die Pension sind grundsätzlich alle Leistungen für die Unterkunft und die Verpflegung (wie z.B. Zimmer mit Pflegebett und Nachttisch, Vollpension, Bereitstellen und Besorgen der Wäsche, Energieverbrauch, Unterhalt des Zimmers) enthalten (siehe Anhang I).

2.2 Eintritts- und Austrittstag

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet. Für Zimmerreservation vor dem Eintrittstag wird ein reduzierter Tagessatz verrechnet.

2.3 Abwesenheit

Als Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt usw.) gilt, wenn diese eine Zeitspanne von drei und mehr Tagen dauert. An- und Abreisetag gelten nicht als Abwesenheitstage. Für die Tage der Abwesenheit wird eine Reduktion auf die Tagestaxe für Pension (Anhang I) gewährt.

2.4 Mahlzeitenabzug

Bei regelmässiger Abwesenheit von mehr als 3 Tagen wird ein Abzug gemäss Anhang I gewährt.

2.5 Zimmer- oder Wohnungswechsel

Bei Zimmer- oder Wohnungswechsel werden die für Reinigung und das Ausbessern normaler Mietschäden Pauschalen (Anhang II) verrechnet. Mieterschäden, welche das Normalmass übersteigen, werden nach Aufwand der Ausbesserungen und Reparaturen verrechnet.

2.6 Temporäraufenthalt

Als Temporäraufenthalt gilt ein Aufenthalt, der nur für eine beschränkte Zeit geplant wird und zwischen mindestens 14 und maximal 60 Tagen dauert. Steht beim Abschluss des Vertrages das Austrittsdatum noch nicht fest, beträgt die Kündigungsfrist 5 Tage.

Bei Temporäraufenthalten werden die Tagestaxe sowie die Zuschläge auch bei vorzeitigem Austritt für die vereinbarte Aufenthaltsdauer (mindestens 14 Tage) verrechnet.

2.7 Austritt

Bei Austritt wird die reduzierte Taxe (Tagestaxe minus Mahlzeitenabzug) nach Räumung und ordnungsgemässer Übergabe noch bis Ende der Kündigungsfrist verrechnet.

Im Todesfall endet der Vertrag ohne Kündigung. Das Zimmer/die Wohnung ist innert 2 Wochen zu räumen. Die reduzierte Taxe wird dann noch während 2 Wochen, nach Räumung und ordnungsgemässer Übergabe, verrechnet. Pflege- und Betreuungstaxen entfallen für den gleichen Zeitraum.

Im Zusammenhang mit einem Todesfall wird eine Pauschale (Anhang II) verrechnet. Nach Auflösung eines Vertrages wird die Reinigung des Zimmers (auch Ferienzimmer) oder der Wohnung sowie das Ausbessern normaler Mietschäden pauschal (Anhang II) verrechnet.

Mieterschäden, welche das Normalmass übersteigen, werden nach Aufwand der Ausbesserungen und Reparaturen verrechnet.

Die Sperrgutabfuhr wird nach Aufwand verrechnet.

3. Betreuungstaxe

3.1 Umfang und Inhalt

Die Betreuungstaxe (Anhang I) umfasst die Kosten für die Notfallorganisation und Nachtpikett (Nachtwache), die Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche infolge Alter, Invalidität, Demenz, Unfall oder Krankheit notwendig sind und keine KVG-Leistungen darstellen. Hierzu gehören auch Leistungen der „Sinnfindung“, Begleitung (Spaziergänge, Einkäufe, usw.), Veranstaltungen, Unterhaltung, Informationsveranstaltungen für Angehörige etc. Die Betreuungstaxe ist auch während Abwesenheit (Ferien, Spitalaufenthalt etc.) geschuldet.

3.2 Überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand

Ein überdurchschnittlicher Betreuungsaufwand kann mit dem Stundenansatz für Zusatzleistungen gemäss Anhang II verrechnet werden.

4. Zusatzleistungen

Die im Anhang II dieser Taxordnung aufgeführten besonderen Leistungen werden zusätzlich zur Pensions- taxe verrechnet. Die Taxen können ganz oder teilweise pauschaliert werden.

5. Pflegeleistungen

5.1 Beiträge der Versicherer für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Versicherer bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und werden gemäss Anhang III durch die Krankenversicherer vergütet.

5.2 Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung gemäss Anhang III.

5.3 Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand in einem Pflegeheim die Pflegekosten nicht decken, wird den Bewohnern bei Pflegebedarfsstufen die Deckungslücke verrechnet. Diese Beiträge der Bewohner richten sich nach den Vorgaben des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) des Kantons Aargau und sind von diesem gemäss Anhang III festgelegt.

6. Medizinische Nebenleistungen

Medizinische Nebenleistungen wie kassenpflichtige Therapien, ärztliche Leistungen, kassenpflichtige Medikamente, Mittel und Gegenstände werden gemäss den geltenden Tarifen und Taxen verrechnet.

7. Versicherungen

7.1 Kranken- und Unfallversicherung

Ist Sache des Bewohners.

7.2 Privathaftpflichtversicherung

Die Privathaftpflichtversicherung der Bewohner kann in der Pauschalhaftpflichtversicherung des Blumenheims eingeschlossen werden. Für die Prämie wird ein Kostenanteil in Rechnung gestellt.
(Details gem. Merkblatt Versicherungen)

7.3 Hausratsversicherung

Die Hausratsversicherung des Blumenheims deckt Schäden der Bewohner. Die Prämien werden vom Heim übernommen. Details gem. Merkblatt Versicherungen.

8. Inkrafttreten

Die vorliegende Taxordnung wurde durch den Vorstand des Blumenheims genehmigt und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung einseitig zu ändern. Eine Taxänderung kann nur unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen in Kraft treten.

Zofingen, 27. November 2025



Präsidentin Vorstand
Miriam Ruf - Eppler



Zentrumsleitung
Irma Jordi

Anhang I

1. Pensionstaxe

1.1 Blumenheim

Einzelzimmer 222	CHF	100.00
Einzelzimmer E09 / 105 / 204	CHF	115.00
Einzelzimmer E10 / E11 / 106-119 / 205-208 / 217-219	CHF	125.00
Einzelzimmer 209-212	CHF	135.00
Einzelzimmer 303 / 304	CHF	150.00

Unsere Zimmer verfügen über einen unterschiedlichen Ausbaustandard mit oder ohne Balkon.
Doppelzimmer auf Anfrage.

1.2 Fröschhüsli

1- Zimmerwohnung Nr. F01/F11	CHF	130.00
1- Zimmerwohnung Nr. F21 (inkl. Zusatzraum)	CHF	135.00
2- Zimmerwohnung Nr. F02 / F12 bei Einerbelegung	CHF	140.00
2- Zimmerwohnung Nr. F02 / F12 bei Zweierbelegung	pro Person CHF	105.00

1.3 Sonnenblick

2 ½ -Zimmerwohnung S01/S11/S12 bei Zweierbelegung	pro Person CHF	130.00
Einzelzimmer S21	CHF	115.00

2 ½ -Zimmerwohnung S01/S11 zur Einzelbenützung auf Anfrage

1.4 Tagesaufenthalt

Ganzer Tag inkl. Verpflegung	CHF	110.00
Halber Tag inkl. Verpflegung	CHF	65.00
zuzüglich: Pflege- und Betreuungstaxe gem. Einstufung		

2. Taxreduktion

Ab 2. Tag Abwesenheit (nur ganze Tage)	CHF	15.00
Nur Morgenessen	CHF	3.00
Nur Mittagessen	CHF	7.00
Nur Nachtessen	CHF	5.00

3. Vorauszahlung

Bei Festeintritt, ohne Verzinsung	CHF	6'000.00
Bei Temporär-Aufenthalt, pro vereinbarte Woche	CHF	1'000.00
Bei Subsidiärer Kostengutsprache	CHF	12'000.00
Bei Beistandschaft	CHF	12'000.00

4. Betreuungstaxe

Betreuung für alle Bewohner, RAI Stufen 1 - 12	CHF	40.00
--	-----	-------

Anhang II

Zusatzleistungen, die zusätzlich zur Tagestaxe für Hotellerie verrechnet werden:

Eintritt

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Eintrittspauschale | CHF | 600.00 |
| • Persönliche Kleider und Wäsche kennzeichnen bei Eintritt (pauschal) | CHF | 150.00 |

Zusätzlicher Aufwand

- | | | |
|---|-----|--------------|
| • Stundensatz für Begleitsdienst, Kennzeichnen und Flickern der persönlichen Wäsche und Kleider sowie für andere Dienstleistungen | CHF | 60.00 |
| • Zimmerservice, pro Mahlzeit im Blumenheim | CHF | 4.00 |
| • Zimmerservice, pro Mahlzeit im Fröschhüsli und Sonnenblick | CHF | 5.00 |
| • Diätzuschlag, pro Tag | CHF | 6.00 |
| • Spezielle Verpflegungswünsche pro Tag | CHF | 6.00 |
| • Haftpflichtversicherung pro Monat | CHF | 5.00 |
| • Versicherungssumme Fr. 10'000.–, Selbstbehalt 200.– | | |
| • Chemische Reinigung Duvet | | nach Aufwand |

Technik

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Private Telefonanschlussgebühr, einmalig | CHF | 100.00 |
| • Telefongespräche Inland, pauschal pro Monat | CHF | 20.00 |
| • Telefongespräche Inland und Europa, pauschal pro Monat | CHF | 30.00 |
| • Telefongespräche ganze Welt, pauschal pro Monat | CHF | 40.00 |
| • Kabelfernsehen, pro Monat | CHF | 18.00 |
| • Mietkosten TV Gerät pro Monat/Mindestgebühr | CHF | 50.00 |
| • Mietkosten Funktelefon pro Monat/Mindestgebühr | CHF | 20.00 |

Temporärer Aufenthalt

- | | | |
|--|-----|--------|
| • Umtriebsentschädigung bei kurzfristigem Nichteintritt (d.h. innerhalb drei Tage vor dem vereinbarten Termin) | CHF | 300.00 |
| • Zuschlag Tagestaxe für Temporär-Aufenthalter | CHF | 30.00 |
| • Administrativpauschale für Temporär-Aufenthalter | CHF | 300.00 |

Austritt

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Zimmerwechsel, Zimmerreinigung bei Austritt | CHF | 400.00 |
| • Wechsel von Zimmer in Wohnung, Wohnungsreinigung bei Austritt | CHF | 550.00 |
| • Pauschale im Zusammenhang mit einem Todesfall | CHF | 300.00 |

Individuelle Wünsche

- | | |
|--|-----------------|
| • Internetanschluss | nach Aufwand |
| • Coiffeur, Fusspflege, etc. | nach Aufwand |
| • Beherbergung und Verpflegung von Begleitpersonen | nach Aufwand |
| • Flaschengetränke, Kaffee zu den Mahlzeiten | nach Preisliste |
| • Mahlzeiten für Gäste | nach Preisliste |

Sofern ein Bewohner, welcher einen Vertrag für einen stationären Aufenthalt abgeschlossen hat, vor Ablauf von 60 Tagen wieder austritt, wird der Zuschlag für Temporär-Aufenthalter nachbelastet.

Anhang III

Pflege und medizinische Nebenleistungen

1. Beiträge der Krankenversicherer für Pflegeleistungen

Gemäss den gesetzlichen Vorgaben in KLV 7a und dem Vertrag zwischen der VAKA (Vereinigung Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen) und den Krankenversicherer verrechnen die Pflegeheime den Krankenversicherern für alle Langzeitpatientinnen und -patienten für Pflegeleistungen einen Beitrag gemäss untenstehendem Tarif.

2. Beiträge der Öffentlichen Hand für Pflegeleistungen

Die Beiträge für Pflegeleistungen der Öffentlichen Hand (Tabelle 1) richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau zur Restkostenfinanzierung.

3. Beitrag des Bewohners für Pflegeleistungen

Falls die Beiträge der Versicherer und die Beiträge der Öffentlichen Hand die Pflegekosten nicht decken, müssen die Bewohner bei Pflegebedarfsstufen mit Deckungslücken maximal CHF 23.00 pro Tag übernehmen. Die Beiträge richten sich nach den Vorgaben des Departements für Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau gemäss untenstehender Tabelle.

4. Zusätzlich der Krankenversicherung verrechenbare Leistungen

Kassenpflichtige Mittel- und Gegenstände sowie die Kosten für Medikamente. Mittel und Gegenstände der Kategorie B und C werden durch die entsprechenden Leistungserbringer direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden. Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

Beiträge für die KVG-pflichtigen Pflegeleistungen in CHF/Tag

(Kantonale Tarifordnung ab 1. Januar 2026)

Pflegebedarfsstufe	Zeitwert	Versicherer	Öffentliche Hand	Bewohner
RAI-RUG CH Index Art. 7a Abs. 3 KLV	Minuten Art. 7a Abs. 3 KLV	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag	Pflegeleistungen in CHF / Tag
1	bis 20	9.60	0.00	3.70
2	21 - 40	19.20	0.00	20.80
3	41 - 60	28.80	14.90	23.00
4	61 - 80	38.40	31.90	23.00
5	81 - 100	48.00	49.00	23.00
6	101 - 120	57.60	66.10	23.00
7	121 - 140	67.20	83.10	23.00
8	141 - 160	76.80	100.20	23.00
9	161 - 180	86.40	117.30	23.00
10	181 - 200	96.00	134.30	23.00
11	201 - 220	105.60	151.40	23.00
12	221 - 240	115.20	168.50	23.00